

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(30. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2017)
Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die
internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf
Binnenwasserstraßen (ADN):
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

Gefahren bei Arbeiten an Bord, Abschnitt 8.3.5 ADN

Vorgelegt von Deutschland ^{*,**}

Auslegungsfragen

1. Abschnitt 8.3.5 ADN ist überschrieben mit: „Gefahren bei Arbeiten an Bord“

Frage: Wann erfolgen Arbeiten „an Bord“ eines Schiffes? – Räumliche Abgrenzung.

Beispiele: Arbeiten an der Ankerkette oder am Propeller des Schiffes.

2. Nach Absatz 7.2.3.7.6 ADN sind die Ladetanks und die im Bereich der Ladung befindlichen Rohrleitungen zu reinigen und zu entgasen. Das Ergebnis ist in einer Gasfreiheitsbescheinigung festzuhalten.

Nach Abschnitt 8.3.5 ADN muss entweder eine Genehmigung oder „eine Gasfreiheitsbescheinigung für das Schiff“ vorliegen.

Für das ADN 2019 wurde folgende Änderung beschlossen: „eine Gasfreiheitsbescheinigung **nach Absatz 7.2.3.7.6** für das Schiff“. Absatz 7.2.3.7.6 bleibt unverändert.

Frage: Muss die Gasfreiheit für das gesamte Schiff vom Bug bis zum Hinterschiff bescheinigt werden oder reicht eine Gasfreiheitsbescheinigung aus, die räumlich begrenzt ist auf den Bereich oder die Bereiche, in denen Arbeiten nach Abschnitt 8.3.5 ADN ausgeführt werden sollen?

Beispiel: Bescheinigung nur für den Bereich des Ladetanks 3.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/5 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).